

Satzung

über die Gestaltung der Altstadt

vom 19.10.2020

Zum Schutz des Stadtbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der städtebaulichen und baulichen Gestaltung erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. auf Grund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 1 Allgemeines

Die gewachsene Gestalt der Altstadt von Neumarkt in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist eine Aufgabe von kultureller Bedeutung und wichtiges Sanierungsziel.

Für die im Geltungsbereich aufgeführten Maßnahmen gilt grundsätzlich:

- Alter erhaltenswerter Bestand ist zu erhalten und zu pflegen.
- Neubauten müssen sich in das Stadtbild einfügen.
- Werden Veränderungen erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren oder positiv zeitgemäß gestaltet werden und sich in die historische Umgebung einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Sinne dieser Satzung zu beseitigen, neue Gestaltungsmängel sind zu verhindern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die historische Altstadt der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gemäß beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:5000. Die Grenzen des Geltungsbereichs entsprechen der Förderkulisse des Kommunalen Förderprogramms.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- Gestaltung der privaten Freiflächen mit Stützmauern und Einfriedungen.

In Bebauungsplänen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung können weitergehende oder abweichende Festsetzungen enthalten sein.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gestaltungsrichtlinien

Die vorliegenden Gestaltungsrichtlinien (Teil B, Nummern I bis VIII) sind Bestandteil der Gestaltungssatzung und dementsprechend zu beachten. Die Gestaltungsrichtlinien sind richtungweisend. Darin gestellte konkrete Anforderungen (Sind- und Ist-Vorschriften des Teils B als „Richtlinien“ bezeichnet) sind verbindlicher Bestandteil der Gestaltungssatzung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1) Von den Vorschriften dieser Satzung können von der Stadt Neumarkt unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gemäß § 1 BauGB an den Zielen dieser Satzung ausrichten. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.
- 3) Gemäß Art 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in den Gestaltungsrichtlinien dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.



P:\SONSTIGES\Bauentscheidung\Gestaltungssatzung\Layouten_Umgriff.dwg

NEUMARKT <small>STARKE STADT</small>	Gestaltungssatzung und Kommunales Förderprogramm	Anlage 1	TOP
Stadt Neumarkt i.d.OPf. Abt. III - Bauwesen		Maßstab 1 : 5.000	
Stadtplanungsamt Stadtplanung	Lageplan mit Geltungsbereich	Datum der Sitzung 23.07.2020	